STATUTEN

für das

PREISREITEN und SPRINGEN

des

GALIZISCHEN HERRENREITER-KLUB'S

IN KRAKAU.



KRAKAU,
VEREINSBUCHDRUCKEREI
unter der Leitung des A. Szyjewski.
1905.

§ 1.

Zweck und Arten der Preisbewerbung.

Der Klub beabsichtigt, durch Schaustellung und Prämiierung gediegener Leistungen im Kampagne-Reiten den Sinn für die Reitkunst nach bekannten guten Grundsätzen im grossen Publikum zu fördern.

Der Klub prämiiert solche Reiter, welche nicht allein für ihre Person die nötige Geschicklichkeit im Kampagne-Reiten besitzen, sondern auch Pferde zum Reitdienste für den allgemeinen bürgerlichen und militärischen Gebrauch gut zu dressieren im Stande sind.

Die Preisbewerbung findet nur auf Pferden statt, die im Besitze von Klubmitgliedern sind, u. z.:

Durch das **Preisreiten** d. i. durch bestimmte Übungen auf dem Gebiete der Kampagne-Reiterei, ausgeführt in einem hiezu bezeichneten Vierecke, in der Regel im Freien, auf ebenem Boden, verbunden mit dem Überwinden einiger Hindernisse.

Durch das **Preisspringen.**

Ausserdem kann das Programm für die Preisbewerbungen auch noch durch andere Konkurrenzen auf diesem Gebiete erweitert werden, w. z. B. durch das **Jeu de Barre.**

§ 2.

Preisbewerber.

Jedes Klubmitglied aus dem Civil- und Militärstande der k. und k. österr.-ungar. Monarchie kann als Preisbewerber auftreten.

Grundsätzlich soll jedes Pferd von seinem Abrichter geritten werden.

Abrichter wird beim Preisreiten derjenige genannt, welcher (bona fide) das angemeldete Pferd wenigstens seit 1. Jänner d. J., in welchem die Produktion stattfindet, stets selbst geritten, oder doch die Dressur diese Zeit hindurch selbst geleitet hat.

Nur in dessen Verhinderung (bona fide) ist es dem Besitzer gestattet, sein Pferd durch einen anderen selbstgewählten Reiter, welcher ebenfalls Mitglied des Klub's ist, vorreiten zu lassen.

Selbstverständlich kann im Falle der Verhinderung des Abrichters auch der Besitzer selbst als Reiter auftreten, wenn die vorerwähnten Bedingungen beim ihm zutreffen.

Es wird in anständigem Reitanzuge oder in Uniform geritten.

Die Pferde müssen den in der Reiterwelt allgemein bekannten Grundsätzen entsprechend gezäumt und gesattelt sein.

Hinsichtlich des Alters derselben wird für das Preisreiten festgesetzt, dass Pferde, welche im Frühjahre, in dem die Produktion stattfindet, das 8. Jahr vollenden, noch zuzulassen, alle älteren aber auszuschliessen sind. Dieselben müssen mindestens seit 1. Jänner des Produktionsjahres im Bezitze des bei der Nennung angemeldeten Klubmitgliedes sein. Ausgeschlossen sind Pferde, mit welchen in Wien, Budapest oder Krakau ein erster oder zweiter Preis erzielt wurde.

An dem Preisspringen und dem **Jeu de Barre** können Pferde jeden Alters teilnehmen.

Als Preisbewerber gilt derjenige, welcher ein Pferd anmeldet. Derselbe muss entweder der Abrichter, Reiter, oder Besitzer sein. Den Preisbewerber wird der Ehrenpreis, der Geldpreis oder die belobende Anerkennung zuerkannt und ausgefolgt.

Bei der Zuerkennung wird der Preisbewerber nebst

dem Pferde, und wenn der Preisbewerber das Pferd nicht persönlich vorgeritten hat, auch dessen Reiter genannt. Die Regelung des Verhältnisses zwischen Bezitzer und dem Reiter des Pferdes bleibt Sache des eigenen gegenseitigen Übereinkommens.

Jene Konkurrenten, welchen Preise oder die belobende Anerkennung zugesprochen werden, erhalten hierüber schriftliche Bescheinigungen (Diplome).

Bei der Anmeldung (Nennung) eines Pferdes ist sowohl der Besitzer, wie auch der Reiter anzuführen, wobei, wie oben erwähnt, jener, als Preisbewerber betrachtet wird, welcher die Anmeldung des Pferdes macht. Militärs haben nebstbei ihren Truppenkörper, sammt Charge und bei schriftlichen Anmeldungen auch ihre Station anzugeben.

Bei Nennung des Pferdes ist dasselbe durch Alter, Farbe, Geschlecht, Name und wennmöglich, auch durch Angabe seiner Abstammung näher zu bezeichnen, beziehungsweise dessen Vater und Mutter, anzuführen. Die Nennungen erfolgen schriftlich oder telegraphisch beim Klub-Sekretariate.

Unrichtige oder unvollständige Nennungen unterliegen der Beurteilung des Präsidiums, welches zu entscheiden hat, ob das angemeldete Pferd überhaupt zur Konkurrenz zuzulassen ist.

Jede nach Nennungsschluss einlaufende Nennung ist **absolut ungiltig.** Nach der bestimmten Stunde eingetroffene Nennungen sind nur dann als giltig zu betrachten, wenn der Absender den Nachweis liefern kann, dass das betreffende Schriftstück dem Post- oder Telegraphenamte frühzeitig genug übergeben wurde, um bis zu dem festgesetzten Zeitpunkte bei dem Klub-Sekretariate einlangen zu können. Unter »frühzeitig genug« ist für ein rekommandiertes Schreiben 36 Stunden, für eine Depesche 6 Stunden vor dem Nennungsschlusse zu verstehen.

Für jedes genannte Pferd und für jede Preisbewer-

bung hat ein **Einsatz** von 10 Kronen gleichzeitig mit der Nennung im Klub-Sekretariate einzulangen, widrigenfalls die Nennung **ungiltig.** Dieser Einsatz verfällt zu Gunsten der Klubkassa.

Pferde und Reiter müssen sich am Produktionsplatze, und zwar am Sattelplatze längstens eine halbe Stunde vor Beginn der Produktion einfinden und werden vom Obmanne der Ordner über den Zeitpunkt ihres Auftretens verständigt. Das Zurückziehen von Nennungen ist, falls dies nicht etwa unmittelbar nach erfolgter Vorbesichtigung (Siehe Zeit der Produktion) erfolgt sein sollte, u. z. bis zum Vorabende des Produktionstages schriftlich oder telegraphisch dem Sekretariate, am Produktionstage selbst nur schriftlich direkte beim Obmanne der Ordner am Sattelplatze bis längstens eine halbe Stunde vor Beginn der Produktion anzuzeigen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Anzeige, sowie des rechtzeitigen Erscheinens zieht eine Ordnungsstrafe von 20 K. in die Klubkassa nach sich. Wer den Betrag nicht erlegt, ist von weiteren Konkurrenzen des Klub's ausgeschlossen.

§ 3.

Zeit der Produktion.

Die Preisbewerbungen finden im Sinne des § 1. der Statuten statt. Der Tag der Produktion, sowie der Nennungsschluss, ferner der Tag zum Losen um die Reihenfolge des Vorreitens werden rechtzeitig verlautbart. Behufs einer Vorbesprechung und Entgegennahme der gezogenen Losnummern — welche letztere durch die Konkurrenten bei ihrem Erscheinen vor dem Preisgerichte daselbst, abzugeben sind, — wird eine Vorversammlung anberäumt, zu welcher sämmtliche Konkurrenten (Reiter) persönlich zu erscheinen haben und nur bei wichtigen Verhinderungsgründen sich vertreten lassen können. Jene Herren, welche dieser Bestimmung nicht nachkommen,

unterliegen einer Ordnungsstrafe von 20 K. in die Klubkassa.

Die Produktion findet in der Regel alljährlich gegen Mitte Mai cca 5 Tage vor dem Budapester-Termin statt. Das Präsidium, im Einvernehmen mit dem Direktorium wird nach Möglichkeit bestrebt sein, wenn das seit Jahren herkömmliche Konkurrenzprogramm, bezw. die Arten der Preisbewerbungen, eine wesentliche Veränderung erleiden sollte, dasselbe schon im Vorjahre, jedenfalls aber bis zum 15. Dezember des der Produktion vorangehenden Jahres, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Beim gewöhnlichen Programm geschieht die Detailveröffentlichung spätestens 2 Monate vor der Produktion.

Die Zeitdauer der Produktion eines Reiters, eines Reiterpaares oder einer Reitergruppe im Preisreiten wird grundsätzlich ihrem Ermessen anheim gestellt, soll jedoch 18 Minuten nicht überschreiten. Die Reihenfolge des Vorreitens wird durch das Los bestimmt. Bei zalreicher Konkurrenz im Preisreiten hat der Präsident zu bestimmen, dass je 2 Reiter gleichzeitig auftreten, u. z. nach der Reihenfolge der Losung, falls nicht etwa die erforderliche Zahl von Konkurrenten zur Bildung von je Einem Reiterpaare sich freiwillig melden sollte, welche Meldung jedoch bis zum Nennungsschlusse beim Sekretariate zu erfolgen hat. Später einlaufende Meldungen werden nicht berücksichtigt. Bei einer ungeraden Zahl von Konkurrenten hat die letzte Gruppe aus 3 Reitern zu bestehen. Im Falle des Zurückziehens einzelner Nennungen aus den bereits gebildeten Reiterpaaren werden die vereinzelt gebliebenen Reiter zu neuen Gruppen zusammengezogen.

Wenn die grosse Zahl der angemeldeten Konkurrenten es erfordern sollte, haben dieselben über Bestimmung des Präsidenten in Gruppen zu höchstens 3 Reitern aufzutreten, um die Durchführung der genannten Produktion an einem Tage zu ermöglichen.

Zur Bildung dieser Reitergruppen gelten die analogen Bestimmungen, wie bei Reiterpaaren.

§ 4.

Platz zur Produktion.

Die Produktion findet in der Regel am Rennplatze zu Krakau im Freien, auf ebenem Boden, in einem durch Fahnenstangen markierten Vierecke, wenn zulässig von 200 Schritte Länge und 100 Schritte Breite, innerhalb welchen ein kleineres Viereck markiert ist, statt. Bei ungünstiger Witterung kann das Preisreiten und das Preisspringen um einen Tag verschoben werden.

Das Reiten auf dem Produktionsplatze ist nur vom 7 bis einschliesslich 4 Tage vor der Produktion, und zwar blos den Konkurrenten auf Konkurrenzpferden gestattet, von welchem Zeitpunkte an die Reitbahn für jeden Reiter bei Disqualifikation als geschlossen anzusehen ist, somit auch zu keinem anderen Zwecke benützt werden darf.

Beim Eintritte aussergewöhnlicher Witterungserhält-.nisse jedoch wird die Gewährung oder Nichtzulassung des Reitens am Produktionsplatze vom 7 bis einschliesslich 4 Tage vor der Produktion dem Ermessen des Präsidenten einheim gestellt. Als Zeichen der Gewährung werden an den Ecken der kleinen Reitbahn Fahnen aufgestellt.

§ 5.

Preis-Reiten

Abteilung *A*.

Dressur-Anforderungen im Allgemeinen.

Die Rivalität zwischen den Preisbewerbern darf nur in dem Grade der Vollendung des Auszuführenden bestehen, in dem es sich nicht um ein Vielerlei, sondern um gediegene Leistungen handelt.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend soll der Rei-

ter bestrebt sein, auch einen anständigen ruhigen den bestehenden guten Grundsätzen ganz entsprechenden Sitz und die damit in Einklang stehende Stellung der Hand zu zeigen.

Das Pferd ist nur mit Stangenzügeln in einer Hand zu führen, wobei es jedoch gestattet ist, nach Bedarf die Zügel zu richten. Beim Reiten im verstärkten Tempo, sowie beim Nehmen der Hindernisse wird zugestanden, sämmtliche Zügel gebrauchen zu dürfen.

Beim endgiltigen Urteilsspruche, werden sich die Richter vor der Form des Sitzes allein nicht leiten lassen, denn als Resultat der Einwirkungen des Reiters auf das Pferd, ist die völlige Übereinstimmung zwischen Reiter und Pferd zu betrachten; von Beiden muss der Zuschauer den Eindruck empfangen, dass sie das Ausgeführte keine grosse Anstrengung koste.

Das Pferd soll auf beiden Händen gleichmässig ausgebildet sein, bei jeder Gelegenheit hat der Wille und die Absicht des Reiters deutlich hervorzutreten, sowie das Verständnis des Pferdes hiefür. Bei etwa eintretender Unfolgsamkeit oder einem zufällig entstandenen Fehler soll sich das Pferd durch den Reiter ohne dass ein Kampf entstehe, alsbald wieder zum Gehorsam zurückführen lassen.

Jedes, auch das von einem Nichtmilitär vorgerittene Pferd muss gänzliche Vertrautheit bei Trommel, Schuss und Fahne sowie überhaupt das Vertrautsein eines gut dressierten Reitpferdes zeigen. Das Passagieren — auch Spanischer Tritt genannt, — wie alle Cirkusstücke werden nicht berücksichtigt.

Abtheilung *B*.

Dressur-Anforderungen im Besonderen.

Jeder Reiter hat sein Pferd in allen 3 Gangarten auf beiden Händen gleichmässig, sowohl auf Geraden, wie auf Kreislinien im Trab und Galopp, im verkürzten

und verstärkten Tempo zu reiten. Das Pferd soll nach dem Willen des Reiters aus jeder Gangart mit Sicherheit in eine andere übergehen.

Der Reiter muss das Pferd wenigstens einmal aus jeder Gangart parieren, eine Weile ruhig stehen und sodann in derselben Gangart, aus welcher das Pferd pariert wurde, von der Stelle mit Sicherheit wieder anreiten.

Alle Gangarten müssen rein mit ruhiger Kopfstellung, bei gleichmässiger, weicher Anlehnung ausgeführt werden.

Das Tempo bleibt der Wahl des Reiters überlassen, es ist jedoch Bedingung, dass im Trab und kurzen Galopp das halbe kleine Viereck, im verstärkten Trab und Galopp das grosse Viereck wenigstens einmal auf jeder Hand in gleichem Tempo durchgeritten werde.

Der Unterschied zwischen den verschiedenen Tempi muss immer deutlich hervortreten.

Beim Abreiten gerader Linien, gehört es zur Vollkommenheit der Ausführung, dass sogleich nach vollführter Wendung bis zu dem Punkte, wo die nächste Wendung zu beginnen hat, ganz gerade aus geritten werde.

Es genügt nicht, nur die das Viereck bezeichnenden geraden Linien abzureiten.

Zum Abreiten von Kreislinien bleibt dem Reiter die Wahl des Platzes innerhalb des Viereckes und die Grösse des Kreises überlassen; die Tour muss gleichmässig rund ausgeführt werden; Tempo, reiner Gang und gute Kopfstellung müssen beibehalten bleiben.

Ausser den zur Unterbrechung der geraden Linien im Gange ausgeführten Wendungen, müssen solche um die Mitte und um das Hinterteil des Pferdes (das militärische »Kehrt-euch« und »kurz kehrt-euch«) ausgeführt werden. Dieselben sind während des Reitens im Schritt ohne vorher zu parieren oder nach dem Parieren aus dem Trab oder Galopp auszuführen; im letzterem Falle ist nach vollführter Wendung in derselben Gangart wieder weiter zu reiten.

Bei jeder Art von Wendung, möge sie nur während des Ganges oder aus dem Stande der Ruhe bewirkt werden, ist hauptsächlich auf Reinheit der Ausführung und williges Annehmen von Zügel und Schenkel zu sehen.

Das Zurücktreten des Pferdes muss wenigstens zweimal gezeigt werden, und zwar einmal nach dem Parieren aus dem Trab oder Galopp. Das Pferd soll hiebei willig, ohne Stocken und gleichmässig etwa 8—10 Schritte zurückgehen und sodann, je nach dem Willen des Reiters entweder mit Anlehnung in guter Kopfstellung ruhig stehen bleiben oder sogleich in eine Gangart nach vorwärts mit Sicherheit übergehen.

Von den Seitengängen werden »Schulter herein« und »Kruppe herein« (im Viereck oder Kreis) »halber Travers« (auch Wechslung mit Schenkelweichen genannt) aus dem Reiten im verkürtzten Trab, dann »ganzer Travers« in Schritt verlangt.

Die Übung der Seitengänge ist nur kurz vorzunehmen, muss sich behufs ihrer Beurteilung aber doch auf mindestens je 20 Schritte ausdehnen.

Die Korrektheit der Ausführung gibt auch hiebei den Masstab zur Beurteilung.

Die Grenzen des im verkürzten und verstärkten Tempo zu reitenden Galopps bleiben der Einsicht und Geschicklichkeit des Reiters, mit Rücksicht auf die Naturgaben des Pferdes überlassen. Ist es beim verstärkten Tempo Bedingung, dass der Galopp in ruhigen gleichmässigen Sprüngen ausgeführt werde, so muss auch beim verkürzten Tempo stets eine schnellkräftig springende Bewegung ersichtlich sein.

In analogerweise muss auch im Trab eine lebhafte schulterfreie raumgreifende und bei aller Energie aber doch ruhige Aktion der Vorderfüsse mit einem untersetzenden kräftigen Nachschub des Hinterteiles möglichst angestrebt werden.

Es soll somit in jeder Gangart — selbstverständlich nur nach Massgabe der Individualität des Pferdes, — der Trieb nach vorwärts zum Ausdruck gelangen.

Besonderer Wert wird ferner darauf gelegt, dass das Gebrauchstempo in den verschiedenen Gangarten gezeigt werde u. z. ein ruhiger fliessender Schritt, ein lebhafter Mitteltrab (à 300 Schritt in der Minute) und ein ruhiger raumgreifender starker Galopp (Jagdgalopp).

Jedes Pferd muss den Galopp mit Sicherheit von der Stelle und aus dem Schritt und Trab sowohl rechts als links beginnen und dabei auf möglichst gerader Linie bleiben.

Als Beweis für die erhöhte Geschicklichkeit im kurzen Galopp und für das sichere Geben und Annehmen der Hilfen hat eine Schlangentour mit 3 bis 4 Wendungen, ohne Abwechslung auf jeder Hand einmal ausgeführt zu werden.

Das Übergehen von einer Hand auf die andere im Galopp muss sowohl mittelst Abwechseln im Sprunge, als auch durch vorheriges Einfallen in Schritt, und gleich darauffolgendes Einspringen auf der anderen Hand gezeigt werden.

Der Wille des Reiters, das Übergehen von einer Hand auf die andere an einem bestimmten Punkte auszuführen, muss aber stets deutlich zu erkennen sein.

Eine kurze Kehrtwendung (Pirouette) im kurzen Galopp steigert den Wert der erzielten Kampagne-Dressur.

Abteilung C.

Überwinden von Hindernissen beim Preisreiten.

Die zu überwindenden Hindernisse für das Preisreiten sind:

eine feste Bariere, 81 cm ($2^1/_2$ Fuss) hoch;
ein trockener Graben, 189 cm (6 Fuss) breit, mit entsprechender Tiefe;
eine Hecke mit Graben, 81 cm ($2^1/_2$ Fuss) hoch, mit Graben 126 cm (4 Fuss) breit.

Das Springen gerade über die Mitte des Hindernisses erhöht den Wert der Leistung.

§ 6.

Preisspringen.

In der Regel werden für das Preisspringen zwei Propositionen bestimmt und zwar:

1. Proposition. Preisspringen, offen für inländische Pferde jeden Alters.

2. Proposition. Preisspringen, offen für Pferde jeden Alters und aller Länder.

Dieselben müssen mindestens seit 1. Mai des Produktionsjahres im Bezitze des bei der Nennung angemeldeten Klubmitgliedes sein.

Ausgeschlossen sind Pferde, mit welchen in Wien, Budapest oder Krakau ein erster oder zweiter Preis erzielt wurde.

Das Komité bestimmt, welche Propositionen auf das Programm gesetzt werden.

Die Konkurrenten nehmen einzeln in der durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge die Hindernisse der Springbahn.

Dieselben sind nicht über 126 cm (4 Fuss) hoch, worunter eine feste Planke oder Barrière mit 110 cm ($3^1/_2$ Fuss) Höhe sein muss, und nicht über 379 cm (12 Fuss) breit; — selbe müssen im Jagdgalopp, ruhig und fliesend genommen werden.

Es genügt, alle Hindernisse einmal ohne anzuhalten zu nehmen, jedoch bleibt es dem Reiter überlassen, um seine Leistungen zu verbessern, dieselben ein zweites Mal zu nehmen und auch von der weiteren Konkurrenz jederzeit abzustehen, wenn er nach den Leistungen Anderer keine Aussicht auf Erlangung der Prämie mehr zu haben glaubt.

Refüsiert oder bricht ein Pferd zweimal aus, so darf es nicht weiter forciert, sondern aus der Bahn geritten werden, welches entweder sogleich auf eigene Initiative des Reiters oder bei deren Unterlassung auf das Hornsignal »Einfacher Stoss« zu erfolgen hat.

Bei zahlreicher Konkurrenz im Preisspringen haben die Konkurrenten über Bestimmung des Präsidenten in Gruppen zu höchstens vier Reitern gemeinsam auf den Produktionsplatz einzureiten, und von dort ebenso abzureiten. Das Nehmen der Hindernisse der Springbahn hat aber jeder Einzelne für sich zu vollführen.

Vor dem Preisspringen dürfen die Hindernisse am Produktionsplatze versuchsweise mit den Konkurrenzpferden genommen werden (3 Tage vor der Konkurrenz).

Die Preisrichter werden bei Zuerkennung der Prämie die grössere oder geringere Ruhe und Sicherheit, mit der die Pferde an die Hindernisse angehen, und die Reinheit der Sprünge in Betracht ziehen.

§ 7.

Jeu de Barre.

Hiezu können Pferde jeden Alters und aller Länder verwendet werden, dieselben müssen mindestens seit 1. Mai des Produktionsjahres im Besitze des bei der Nennung angemeldeten Klubmitgliedes sein.

Ausgeschlossen sind Pferde, mit welchen in Wien, Budapest oder Krakau ein erster oder zweiter Preis erzielt wurde.

Zur Begrüssung der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften reiten die, eine Jeu de Barregruppe bildenden Reiter im Rudel und Galopp zuerst vor die Hofloge und hierauf zum Richterzelte, von wo aus sie ihre Aufstellung nehmen.

Das Jeu de Barre wird in der Regel von drei Reitern, welche eine Gruppe bilden, ausgeführt. Abwechselnd erhält immer einer dieser Reiter, »Verteidiger« genannt, eine Schleife, welche er an der linken Achsel leicht befestigt.

Die anderen Reiter werden »Angreifer« genannt.

Das Jeu de Barre wird im kleinen Reitschulviereck

des Produktionsplatzes geritten und dieser Raum speziell zu diesem Zwecke leicht sichtbar abgegrenzt.

Der Verteidiger nimmt in der Mitte des kleinen Viereckes mit der Front gegen die Tribüne, die Angreifer in den Ecken dieses Viereckes mit der Front gegen den Verteidiger die Aufstellung.

Der Beginn, sowie das Einstellen jedes einzelnen Kampfes hat auf ein Hornsignal (Einfacher Stoss) zu erfolgen.

Die Angreifer haben die Aufgabe, dem Verteidiger die Schleife zu entreissen, — der Verteidiger, sich diese be nicht entreissen zu lassen.

Das Abreissen der Schleife darf nur mit der rechten Hand und von der linken Seite des Verteidigers aus geschehen. Ein Übergreifen über das Pferd des Verteidigers ist sonach unstatthaft.

Dem Ergreifer ist es dagegen gestattet, mit der rechten Hand über seine eigene Linke nach der Schleife zu greifen, wenn er, dem Verteidiger entgegenreitend, dessen linke Seite passiert.

Wenn ein Reiter die Reitschulgrenze, welche durch bewegliche, leichte Geländer und Fahnen markiert wird, aus eigenem Verschulden überschreitet, oder von seinem Gegner über dieselbe gedrängt wird, erscheint er als kampfunfähig, in welchem Falle der Gang des Kampfes durch das Hornsignal (Habt Acht!) eingestellt und neu begonnen werden muss.

Der Kampf wird beendet:

1. Wenn dem Verteidiger die Schleife regelrecht abgenommen wird.

2. Wenn der Verteidiger die Grenze des Viereckes durch eigenes Verschulden öfter als zweimal überschritten hat, oder öfter als zweimal aus demselben hinausgedrängt wurde. Der Kampf jedes einzelnen Reiters darf sich sonach auf drei Gänge erstrecken.

3. Wenn der Verteidiger während einer gewissen Zeit durch seine Geschicklichkeit sich die Schleife zu er-

halten wusste. — Hiebei ist Rücksicht zu nehmen, dass die Pferde für etwa noch folgende Kämpfe nicht zu sehr ermüdet werden.

Auf das Einstellungssignal (Einfacher Stoss) haben die Reiter den Kampf unverzüglich einzustellen um sich zum Leiter des Jeu de Barre zu begeben.

Nach einer Pause von einigen Minuten erfolgt der zweite Kampf, wobei jener Reiter die Schleife übernimmt, welcher selbe im früheren Spiele abgenommen hat, oder nach gegenseitigem Übereinkommen. Jedenfalls hat jeder der eine Gruppe bildenden Reiter die Aufgabe des Verteidigers zu übernehmen.

Auf rasche Beweglichkeit und flinke Wendsamkeit des Pferdes wird besonders Gewicht gelegt. Die Zügelführung geschieht mit der linken Hand; nur zum Richten der Zügel darf die rechte Hand eingreifen.

Nach Beendigung des Kampfes einer ganzen Gruppe verfügt sich dieselbe zum Richterzelte, worauf im Rudel und Galopp vor die Hofloge, vollzieht die Begrüssung und reitet ab.

Die Leitung dieses Reiterspieles wird einer vom Präsidenten zu bestimmenden Persönlichkeit übertragen.

Der Leiter des Jeu de Barre veranlasst die Hornsignale.

Als Richter fungieren die Richter für das Preisspringen.

Dem Preisgerichte ist anheim gestellt, die hervorragendsten Konkurrenten zu neuen Gruppen zusammen zu ziehen, um deren Prämiierung tunlichst gerecht vornehmen zu können. Hiebei können auch einem Verteidiger gleilchzeitig drei Angreifer gegenüber gestellt werden. In diesem Falle nimmt der dritte Angreifer seine Aufstellung beiläufig in der Mitte der kurzen Wand dem Verteidiger gegenüber, jedoch derart, dass die direkte Aussicht der Hofloge frei bleibt.

